

# Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens durch die Gemeinde Gerolsbach

## **Vorwort:**

Die Vereine der Gemeinde Gerolsbach erfüllen mit ihren Angeboten zur Freizeitgestaltung eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Durch ihre vielfältigen Aktivitäten in den Bereichen Tradition, Umwelt, Kultur und Sport bereichern sie das Leben in unserer Kommune. Die zahlreichen ausgebildeten Jugendleiter/innen sind wichtige Garanten für die aktive Förderung unserer Jugendlichen in ihrer Vielseitigkeit und die Schaffung einer Basis für ein wertschätzendes miteinander.

Zielsetzung dieser Satzung ist es die Vereine bei ihren je nach Vereinszweck unterschiedlich umfangreichen finanziellen Belastungen angemessen und ausgewogen zu unterstützen. Die Gemeinde sichert damit auch in Zukunft für ihre Bürgerinnen und Bürger in allen Altersgruppen ein vielfältiges und attraktives gesellschaftliches Angebot durch lokal verwurzelte ehrenamtliche Vereinstätigkeit.

Die Verantwortung für die Ausübung des Vereinszwecks und die Bereitstellung und Betreuung der dafür erforderlichen Infrastruktur bleibt bei den Vereinen.

## **1. Voraussetzungen für eine Förderung**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur eingetragene Vereine (e.V.), die laut Satzung ihren Sitz in der Gemeinde Gerolsbach haben und gemeinnützige Zwecke nach Anlage zu § 60 Abgabenordnung verfolgen. Die Förderung muss zweckgebunden dem gemeinnützigen Zweck entsprechend eingesetzt werden. Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen, die die nachhaltige Funktion der Vereine positiv beeinflussen und zur Klimaneutralität der Vereine beitragen.

Es werden nur Einwohner mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Gerolsbach gefördert.

Bevor ein Verein eine Förderung in Anspruch nehmen kann muss dieser bei Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen (*Stichtag ist die Eintragung im Vereinsregister*). Ein Verein der eine Förderung beansprucht muss mindestens 20 Mitglieder (*Mindestmitgliederzahl*) aufweisen. Es werden nur Vereine gefördert die mindestens 50% der Mitglieder aus dem Gemeindebereich (*Einwohner mit Erstwohnsitz im Gemeindebereich*) nachweisen.

Zuschüsse aus diesen Förderrichtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellten Förderungen können nur auf Antrag im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die letztendliche Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde (*Wird durch die Antragstellungen das bewilligte Haushaltsbudget überschritten, kann eine Verschiebung der Fördermittel auf ein nächstes Haushaltsjahr erfolgen*).

Die Fördergewährung ist grundsätzlich Obliegenheit der Verwaltung, die im Rahmen dieser Richtlinie und innerhalb des verabschiedeten Haushaltsbudget eigenständig die Fördervoraussetzungen prüft und entsprechend die Auszahlung der Förderung durchführt. Förderanträge nach Ziffern 3 bis 6, die eine Fördersumme von 1.850 €, Brutto (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f Geschäftsordnung des Gemeinderates) nicht überschreiten, kann die Gemeindeverwaltung eigenständig durchführen. Förderanträge nach Ziffern 3 bis 6, die eine Fördersumme von 1.850 €, Brutto überschreiten, werden dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

## 2. Wie wird gefördert

### Grundförderung je Verein

Vereine können jährlich einen Antrag bis 31.03. auf Grundförderung stellen. Basis für die Förderung ist der Mitgliederstand (*Vereinsmitglieder, deren Erstwohnsitz im Gemeindebereich liegt und über 18 Jahre alt sind*) zum Ende des Vorjahres (31.12.) inklusive der aufgeführten Voraussetzungen aus Ziffer 1. Anträge die nach den 31.03 eingehen sind verfristet und werden nicht mehr *bearbeitet (Einmalig für das Jahr 2022 gelten geänderte Fristen)*.

Die Grundförderung erfolgt im Rahmen einer Sockelbetragsförderung zuzüglich für jedes Vereinsmitglied (*Vereinsmitglieder, deren Erstwohnsitz im Gemeindebereich liegt*) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Festsetzung des Sockelbetrages:

20 bis 50 Mitglieder	35,- €
51 bis 75 Mitglieder	63,- €
76 bis 100 Mitglieder	88,- €
101 bis 125 Mitglieder	113,- €
126 bis 150 Mitglieder	138,- €
151 bis 200 Mitglieder	175, €
201 bis 500 Mitglieder	250,- €
501 und mehr Mitglieder	650,- €

+ 12,- € für jedes Mitglied (*Vereinsmitglieder, deren Erstwohnsitz im Gemeindebereich liegt*) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

### Übungsleiterstunden (mit entsprechenden Qualifikationsnachweis)

Die Übungsleiterstunden werden nach den gleichen Voraussetzungen, die der Freistaat Bayern seiner Förderung zugrunde legt, bezuschusst. Die Verteilung erfolgt nach demselben Punktesystem, das der Freistaat Bayern anwendet. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Landratsamt mitgeteilten und anerkannten Punktwerte. Der Übungsleiterzuschuss wird in Höhe von 50% des Landkreiszuschusses gewährt.

### Sport- u. Arbeitsgeräte

Die Anschaffung von Sport- und Arbeitsgeräten wird ab einem Nettowert von 1.000 €, nach Abzug etwaig anderer öffentlicher bzw. verbandsseitiger Zuschüsse, mit **25%** bezuschusst (*mehrere Einzelanschaffungen die den gleichen Zweck dienen, können zusammengefasst werden; Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert; Beispiele: Fußbälle, Sandplatzmaterial, Patronen, Trikots, dgl.*). Im Antrag ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu belegen. Die Geräte müssen dauerhaft (Mindestens 4 Jahre) im Vereinsbesitz bleiben.

### Jubiläen

Bezuschusst werden Vereinsjubiläen die durch 10 und 25 (25-50-75-100-125) teilbar sind und öffentlich gefeiert werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt **5 €** pro Jahr des Bestehens.

### Allgemein

Die Gemeinde unterstützt, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, die Vereine durch die kostenfreie Bereitstellung von Unterrichtsräumen und Sporthallen für nicht kommerzielle Aktivitäten.

### **3 Vereinsheime**

Die Gemeinde ist bemüht angemessene Versammlungsstätten in den größeren Ortsteilen zu unterstützen. In diesem Kontext beteiligt sich die Gemeinde an den Unterhaltskosten solcher Versammlungsstätten die durch Vereine bereitgestellt und betrieben werden

Vereinsheime die auf Gemeindegrund errichtet sind, wird die jährlich anfallende Pacht auf Antrag zu 100% zurückerstattet

## Instandsetzungsmaßnahmen/Baumaßnahmen

Reine Materialkosten werden bis zu 100%, nach Abzug etwaig anderer öffentlicher bzw. verbandsseitiger Zuschüsse, bezuschusst, soweit die Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahme für den gemeinnützigen Zweck der Satzung dient. Anbauten, Lagerräume, sonstige Aufenthaltsräume und dgl. sind hiervon nicht abgedeckt und obliegen einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.

Die Arbeitsleistung muss vom Verein erbracht werden. Voraussetzung für die Bezuschussung derartiger Leistungen ist, dass in der Vereinssatzung im Falle einer Vereinsauflösung geregelt ist, dass der bezuschusste Immobilienanteil der Gemeinde übertragen wird oder es eine noch mindestens 15 Jahre laufende Pacht/Nutzungsvereinbarungen gibt.

### **4 Bauzuschüsse**

Für den Sportstätten- und Vereinsheimbau (Neu- oder Ersatzbau) kann ein Zuschuss von bis zu 20% der zuschussfähigen Baukosten, nach Abzug etwaig anderer öffentlicher bzw. verbandsseitiger Zuschüsse, gewährt werden. Der Antrag auf Bezuschussung ist, mit aussagekräftiger Beschreibung, detaillierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und der Anerkennung der Förderfähigkeit durch den jeweiligen Dachverband, vor Baubeginn einzureichen. Ist eine Baugenehmigung für die Maßnahme notwendig, muss diese vorab eingeholt werden, der Baugenehmigungsbescheid zählt zu den Fördervoraussetzungen.

### **5 Antragstellung**

Antragsformulare für die Grundförderung (Formblatt mitgliederbezogene Zuschüsse) werden zur Verfügung gestellt. Diese müssen vollständig ausgefüllt, mit den jeweiligen Anlagen versehen und entsprechend unterzeichnet in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Ergänzend zu Anträgen nach Punkt 3. sowie für Sport- und Arbeitsgeräte und Jubiläen: Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme/vor Anschaffung zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Gemeinde unter Beachtung dieser Richtlinien. In den Anträgen sind die Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben, entsprechende Kostenvoranschläge bzw. Kostenplanungen sind vorzulegen. Ist der Verein für die Investition vorsteuerabzugsberechtigt, sind nur die Nettoinvestitionskosten zu berücksichtigen.

## **6 Sonstige Fördermaßnahmen**

Zur Durchführung von nicht regelmäßigen Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, sowie außergewöhnlicher Bedeutung (*Beispiele: Gauschießen, Bezirksmusiktag, dgl.*) für die Gemeinde können mit bis zu 2.000,- € gefördert werden. Die Gewährung solcher Förderungen liegt im Ermessensbereich des Gemeinderates.

## **7 Verwendungsnachweise**

Vereine, denen eine Förderung nach diesen Richtlinien in Aussicht gestellt wurde, haben zeitnah (*bis spätestens 3 Monate nach Anschaffung/Abschluss Bautätigkeit*) einen umfassenden Verwendungsnachweis zu liefern. Nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der gewährten Fördermittel. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben hat die Gemeinde das Recht die Kassenbücher einzusehen. Sofern der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, hat die Gemeinde das Recht die in Aussicht gestellten Fördermittel zu streichen.

## **8 Keine Förderung nach diesen Richtlinien**

Folgende Bereiche werden aufgrund dieser Richtlinien nicht gefördert (*nicht abschließend*).

1. Kinderspielplätze
2. Vereinsausflüge
3. Ausstattung für Vereinslokale die als eigener Wirtschaftsbetrieb fungieren
4. Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften ungeachtet ihrer Rechtsform
5. Politische Parteien, Ortsverbände und Wählervereinigungen
6. Wirtschaftliche Vereine und Organisationen
7. Feuerwehren

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach am 15.02.2022 verabschiedet und tritt am 22.04.2022 in Kraft. Eine Ergänzung dazu erfolgte zum 19.10.2022 und 17.09.2024.

Gerolsbach, 17.09.2024



Martin Seitz, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

*Diese Richtlinien wurden am 14.04.2022 in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach zur Einsichtnahme hinterlegt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag) an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.04.2022 angeheftet und am ..... wieder abgenommen. Die Richtlinien sind auch im Internet unter [www.gerolsbach.de](http://www.gerolsbach.de) (Rubrik Bürgerservice) veröffentlicht.*

**Bekanntmachungsvermerk**

*Diese Richtlinien wurden am 19.10.2022 in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach zur Einsichtnahme hinterlegt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag) an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.10.2022 angeheftet und am ..... wieder abgenommen. Die Richtlinien sind auch im Internet unter [www.gerolsbach.de](http://www.gerolsbach.de) (Rubrik Bürgerservice) veröffentlicht.*

**Bekanntmachungsvermerk**

*Diese Richtlinien wurden am 18.09.2024 in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach zur Einsichtnahme hinterlegt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag) an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.09.2024 angeheftet und am ..... wieder abgenommen. Die Richtlinien sind auch im Internet unter [www.gerolsbach.de](http://www.gerolsbach.de) (Rubrik Bürgerservice) veröffentlicht.*